

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2,  
§ 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung  
(„AVV Strahlenpass“)  
Vom 20. Juli 2004**

Auf Grund des § 40 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, und auf Grund des § 35 Abs. 2 Satz 4 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift legt

- a) Form und Inhalt des Strahlenpasses für beruflich strahlenexponierte Personen, die
  - aa) nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in einem Kontrollbereich einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,
  - bb) nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in einer fremden Betriebsstätte anzeigebedürftige Arbeiten ausüben,
  - cc) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung in einem Kontrollbereich beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,

und

- b) Anforderungen an die Registrierung und das Führen eines Strahlenpasses

fest.

## 2. Form und Inhalt des Strahlenpasses

Der Strahlenpass besteht aus gebundenen Formblättern (Heft) nach dem Muster der Anlage 1. Die Ausführung muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.

## 3. Registrierung des Strahlenpasses

3.1 Maßgeblich für die Zuständigkeit der registrierenden Behörde ist der Sitz des Inhabers einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung<sup>1</sup>, der zur Anzeige nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung verpflichteten Person.

3.2 Die zuständige Behörde registriert den Strahlenpass, wenn ihr eine

- a) Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vorliegt,
- b) Anzeige nach § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder
- c) Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung vorliegt, in deren Rahmen der Inhaber des Strahlenpasses beschäftigt werden soll oder Aufgaben selbst wahrnimmt, und im vorgelegten Strahlenpass die erforderlichen Angaben auf den Seiten 3, 4, 6 Spalte 1 und auf Seite 96 eingetragen sind.

Soweit Anlass besteht, fragt die zuständige Behörde bei dem Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung oder § 35a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Röntgenverordnung nach, ob die beantragende Person bereits einen registrierten Strahlenpass besitzt. Ist dies der Fall, so hat die zuständige Behörde zu klären, ob der bereits registrierte Strahlenpass weitergeführt werden und die Registrierung des neuen vorgelegten Strahlenpasses entfallen kann.

3.3 Die zuständige Behörde trägt in den vorgelegten Strahlenpass die Registriernummer und die fortlaufende Nummer sowie die Länderkennzeichnung nach Anlage 3 ein. Die fortlaufende Nummer beginnt bei der Ziffer „1“ für den ersten für die Person

---

<sup>1</sup> Nach § 117 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung sind hier und im Folgenden auch Genehmigungen nach § 20 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 gemeint.

registrierten Strahlenpass; frühere Strahlenpässe - auch nach dem Muster in Anlage XII der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Oktober 1989 geltenden Fassung und dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 3. Mai 1990 (BAnz. Nr. 94a vom 19. Mai 1990) - sind dabei zu berücksichtigen.

Die Gültigkeit des Strahlenpasses ist auf sechs Jahre nach dem Datum der Registrierung zu begrenzen. Die Registrierung ist durch Dienstsiegel der zuständigen Behörde und Unterschrift zu bestätigen.

### 3.3.1 Erstmalige Registrierung

Wird für eine Person erstmals ein Strahlenpass registriert, ist eine Registriernummer aus dem Nummernkontingent zu verwenden, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem jeweiligen Bundesland zugeteilt hat.

### 3.3.2 Erneute Registrierung (Verlust des Strahlenpasses)

Ist der bisherige Strahlenpass abhanden gekommen, so ist – auch bei Kenntnis der Registriernummer des verloren gegangenen Strahlenpasses – eine neue Registriernummer aus dem Nummernkontingent zu verwenden, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem jeweiligen Bundesland zugeteilt hat. Hierbei ist die fortlaufende Nummer des verloren gegangenen Strahlenpasses um eins erhöht einzutragen. Der Pass ist mit einem Hinweis auf den Verlust des bisherigen Passes zu versehen.

### 3.3.3 Folgepassregistrierung

Für eine Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Strahlenpass besitzt, ist - unter Beachtung der unter Nummer 3.2 genannten Voraussetzungen - ein neuer Strahlenpass zu registrieren, wenn der bisher geführte Strahlenpass keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen enthält. In den neuen Strahlenpass ist die Registriernummer des bisherigen Strahlenpasses, die fortlaufende Nummer um Eins erhöht und die Länderkennzeichnung der jetzt zuständigen Behörde einzutragen.

Der bisher geführte Strahlenpass, der bei der Registrierung des neuen Strahlenpasses mit vorzulegen ist<sup>2</sup>, ist mit einem Hinweis auf den neuen Strahlenpass zu versehen, als unbenutzbar zu kennzeichnen und anschließend dem Inhaber des Strahlenpasses zuzuleiten.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für bisher geführte Strahlenpässe nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 3. Mai 1990.

#### 4. Strahlenexposition durch Radon

Wenn die zuständige Behörde nach § 95 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung Festlegungen für das Produkt aus Rn-222-Aktivitätskonzentration und Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr getroffen hat, hat sie den Faktor zur Umrechnung der Rn-222-Exposition in die effektive Dosis festzulegen.

#### 5. Führen des Strahlenpasses

Der Strahlenpass ist persönliches Eigentum des Inhabers. Der Inhaber einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung oder der zur Anzeige nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung Verpflichtete führt den Strahlenpass für den Inhaber.

#### 6. Änderungen im Strahlenpass

Änderungen der Angaben über den Inhaber des Strahlenpasses auf Seite 3 eines registrierten Strahlenpasses sind von der zuständigen Behörde nach Nummer 3.1 im Strahlenpass durch Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

---

<sup>2</sup> Kann der bisher geführte Strahlenpass bei der Registrierung nicht vorgelegt werden, können Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99 (bzw. Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 74 bis 78 in den Fällen von Strahlenpässen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 03. Mai 1990 (BAnz. Nr. 94a vom 19. Mai 1990) des bisher geführten Strahlenpasses vorgelegt werden. Die zuständige Behörde lässt sich in diesem Fall den bisherigen Strahlenpass innerhalb von vier Wochen vorlegen, um ihn als unbenutzbar zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf den Folgepass zu versehen.

#### 7. Vorgehen bei Besitz mehrerer Strahlenpässe

Sind für eine Person mehrere Strahlenpässe registriert worden, die noch geführt werden können, so ist in der Regel der zuletzt registrierte Strahlenpass weiterzuführen. Die zuständige Behörde hat die vorzulegenden übrigen Strahlenpässe vorläufig einzubehalten, als unbenutzbar zu kennzeichnen und dem Inhaber zurückzugeben. Sie hat die Behörden, bei denen die als unbenutzbar gekennzeichneten Strahlenpässe registriert wurden, hierüber zu unterrichten.

Die Behörde prüft dabei, ob im weiterzuführenden Strahlenpass die bisherige Strahlenexposition im laufenden Kalenderjahr (Bilanzierung) und im Berufsleben eingetragen ist, und lässt fehlende Angaben nachtragen.

#### 8. Aufbewahrung des Strahlenpasses

Ein Strahlenpass, der zurückgegeben oder nach Nummer 7 vorläufig einbehalten und als unbenutzbar gekennzeichnet wurde und dem Inhaber nachweislich nicht zurückgegeben werden konnte, ist an die Behörde, die den Strahlenpass registriert hat, zurück zu senden.

Falls ein Strahlenpass binnen fünf Jahren nicht an den Inhaber zurückgegeben werden kann, ist der Strahlenpass zu vernichten. Die Behörde teilt dies dem Bundesamt für Strahlenschutz zur Berücksichtigung im Strahlenschutzregister mit.

#### 9. Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

Die nach Nummer 3.1 zuständige Behörde kann auf Antrag die Gültigkeit um fünf Jahre verlängern, wenn ihr keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Verlängerung ergeben. Die Verlängerung ist auf Seite 2 des Strahlenpasses einzutragen und durch Dienstsiegel der zuständigen Behörde und Unterschrift zu bestätigen. Falls erforderlich ist nach Nummer 3.3.3 zu verfahren.

## 10. Mitteilungen zur Eintragung an das Strahlenschutzregister

Die nach Nummer 3.1 zuständige Behörde teilt dem Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz spätestens innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Information folgende Daten zur Berücksichtigung im Strahlenschutzregister mit:

### 10.1 Bei Registrierung eines Strahlenpasses (Nummer 3.3.1 bis 3.3.3)

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Datum der Registrierung.

Dazu ist das Meldeblatt 1 aus dem Strahlenpass oder ein anderer geeigneter, auch elektronischer, Datenträger zu benutzen.

### 10.2 Bei Verlust eines Strahlenpasses, bei Kennzeichnung eines Strahlenpasses als unbenutzbar oder Vernichtung eines Strahlenpasses

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Angabe, ob verloren oder unbenutzbar gekennzeichnet,
- d) Datum der behördlichen Feststellung hierüber.

### 10.3 Bei Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Datum der Verlängerung.

### 10.4 Bei Änderung von Eintragungen auf Seite 3 im Strahlenpass

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Art der Änderungen gemäß Nummer 6,
- d) Datum der Änderung.

11. Außerhalb Deutschlands ausgestellte Aufzeichnungen über die Strahlenexposition können statt des Strahlenpasses auf Antrag von der Behörde nach Nummer 3.1 anerkannt werden. Ein Antrag kann hierfür gestellt werden durch den Inhaber des Strahlenpasses, durch den Arbeitgeber des Inhabers des Strahlenpasses sowie durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung, durch den Verpflichteten der fremden Betriebsstätte oder durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers. Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn die ausgestellten Aufzeichnungen
- inhaltlich mit den Eintragungen im Strahlenpass vergleichbar,
  - für deutsche Stellen verständlich und
  - von einer zuständigen Behörde oder amtlichen Stelle ausgestellt worden
- sind. Die Anerkennung ist dem Antragsteller schriftlich auszuhändigen.

Liegt bereits eine Anerkennung der Aufzeichnungen durch eine andere Behörde vor, so kann die zuständige Behörde auf eine weitere Überprüfung verzichten, sofern ihr keine Hinweise vorliegen, die einer solchen Anerkennungen widersprechen.

## 12. Übergangsvorschriften

12.1 Ein Strahlenpass nach Satz 2 kann, sofern es sich um Aufgaben im Rahmen einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung handelt und der Inhaber des Strahlenpasses keine Aufgaben nach § 95 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung wahrnimmt, bis zum Ablauf der Gültigkeit des Passes weiter geführt werden. Auf die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift registrierten Strahlenpässe sind die Vorschriften der Nummern 5, 6, 7, 8, 10.2 und 10.4 anzuwenden.

12.2 Anerkennungen nach Nummer 9 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung vom 03. Mai 1990 (BAnz Nr. 94a vom 19. Mai 1990), das heißt Aufzeichnungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung von 1989 erstellt und anerkannt wurden, gelten bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift

fort.

13. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der vom 3. Mai 1990 (BAnz. Nr. 94° vom 19. Mai 1990) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Juli 2004

Der Bundeskanzler  
Gerhart Schröder

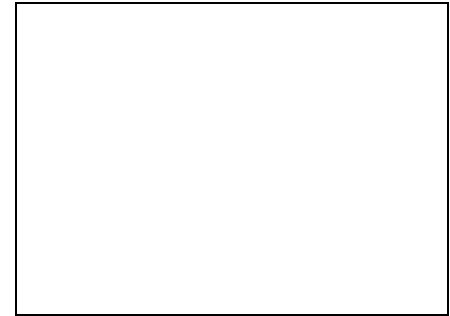
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin



Strahlenpass

Anlage 1

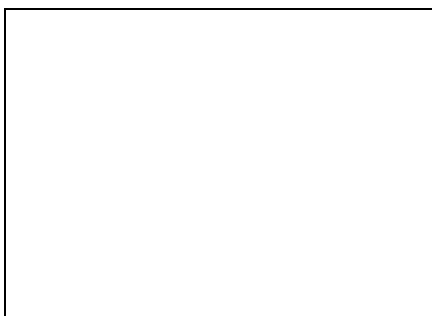
(zu Nummer Satz 1)



**Strahlenpass**

(nach den §§ 40 und  
95 Strahlenschutzverordnung  
sowie § 35 Röntgenverordnung)





Bitte zum Ausfüllen und Führen des Strahlenpasses die Erläuterungen auf den Seiten 100 - 106 beachten!  
Inhaltsverzeichnis des Strahlenpasses s. Seite 5

**Gültigkeit des Strahlenpasses**

verlängert bis .....

Datum: .....

Behörde:

Dienstsiegel

Unterschrift:

Länderkenn- zeichnung	Registriernummer	fortlaufende Nr.

Familienname .....

Vornamen .....

geb. am .....

Geburtsort .....

Geschlecht:  männlich  weiblich

.....  
Unterschrift des Inhabers des Strahlenpasses  
(auch auf S. 97 unterschreiben)

**Der Strahlenpass ist gültig bis** .....

Registrierdatum: .....

Behörde:

Dienstsiegel

Unterschrift:

Anschrift des Inhabers des Strahlenpasses (1. Wohnsitz)

---

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....).....

Änderung des 1. Wohnsitzes

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....).....

Änderung des 1. Wohnsitzes

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....).....

Änderung des 1. Wohnsitzes

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....).....

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Teil 1: Inhaber der Genehmigung oder Verpflichteter, Kategorie, arbeitsmedizinische Vorsorge, Atemschutz**

Inhaber der Genehmigung, Verpflichteter	6 - 9
Arbeitsmedizinische Vorsorge	10 - 13
Atemschutz	14 - 17

**Teil 2: Expositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen, in denen Aufgaben aufgrund einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV wahrgenommen werden, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung nach § 6 RöV oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 RöV**

Äußere Strahlenexposition	18 - 37
Innere Strahlenexposition	38 - 45

**Teil 3: Expositionen in fremden Betriebsstätten, in denen Arbeiten nach § 95 StrlSchV ausgeübt werden**

Radonexposition	46 - 65
Äußere Strahlenexposition	66 - 73
Innere Strahlenexposition	74 - 81

**Teil 4: Dosisbilanzierung, Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten**

Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition	82 - 93
Überschreitung von Grenzwerten	94 - 95
Bilanzierung der Berufslebensdosis	96 - 99

**Teil 5: Erläuterungen und sonstige Eintragungen**

Erläuterungen	100 - 106
Sonstige Eintragungen	107 - 108

**Beschäftigung des Inhabers des Strahlenpasses als beruflich strahlenexponierte Person bei einem Inhaber**

Name, Anschrift des Inhabers der Genehmigung oder Verpflichteten	Zeitraum <sup>1)</sup>
1	2
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:

1) Beginn des ersten und Ende des letzten Einsatzes (jeweils Datum eintragen)

einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV, einem Verpflichteten nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder § 6 RöV

Kategorie <sup>2)</sup>	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
3	4

2) Kategorie der beruflich strahlenexponierten Person nach § 54 StrlSchV oder § 31 RöV (entfällt bei Arbeiten nach § 95 StrlSchV); bei Änderungen neue Zeile ausfüllen

**Arbeitsmedizinische Vorsorge** nach den

Datum der ärztlichen Bescheinigung	Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung,		Erneute Beurteilung / nächste Untersuchung (Monat, Jahr)
	bei der eine Bestrahlung von außen möglich ist	bei der eine Inkorporation od. Kontamination möglich ist	
1	2	3	4

§§ 60 ff oder § 95 StrlSchV oder den §§ 37 ff RöV

---

Ermächtigter Arzt<sup>1)</sup>  
(Name, Anschrift, Unterschrift)

---

5

---



---



---



---



---



---



---



---

1) Vgl. Erläuterungen auf S. 103, Ziffer 3.2

**Atemschutz: Vorsorgeuntersuchung <sup>1)</sup>**

Datum der ärztlichen Bescheinigung	Bestehen gesundheitliche Bedenken bzgl.		Erneute Beurteilung / nächste Untersuchung (Monat, Jahr)
	Gruppe 2	Gruppe 3	
1	2	3	4

1) Die Untersuchung bezieht sich auf Atemschutzgeräte der Gruppen 2 und 3 gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Abschnitt G26

---

Ermächtigter Arzt<sup>2)</sup>  
(Name, Anschrift, Unterschrift)

---

5

---



---



---



---



---



---



---

2) Vgl. Erläuterungen auf S. 103, Ziffer 3.2

**Atemschutz:** Grundausbildung und Wiederholungs-

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

Unterweisung <sup>1)</sup>

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

1) Gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Atemschutzmerkblatt



**Äußere Strahlenexposition** in einer fremden Anlage oder Einrichtung („S“) oder beim Betrieb einer fremden Röntgen-

Zeitraum der Überwachung <sup>1)</sup> vom ..... bis ..... (Tag/Monat/Jahr)	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>2)</sup> in mSv
1	2	3

- 1) Erstreckt sich die Beschäftigung auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, ansonsten für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum
- 2) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben (z.B. Hände, Unterarme, Füße, Knöchel, Haut, Augenlinse), sofern nach § 41 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV oder nach § 35 Abs. 5 Satz 2 R6V ein weiteres Dosimeter zu tragen ist

einrichtung oder eines fremden Störstrahlers („R“), vor Ort ermittelt und eingetragen

Exposition nach R6V oder StrlSchV <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
4	5

- 3) In Spalte 4 ist bei Ermittlung der Exposition bei Tätigkeiten nach StrlSchV der Eintrag „S“, bei Ermittlung der Exposition bei Tätigkeiten nach R6V der Eintrag „R“ vorzunehmen.
- 4) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen



**Innere Strahlenexposition** in der fremden Anlage oder

Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>1)</sup> in mSv	Erläute-
1	2	3	4

- 1) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben
- 2) Angaben zum Überwachungsverfahren (z.B. Messung der Aktivität im Ganzkörper (GK), im Atemtrakt (LZ), im Stuhl (S), im Urin (U), in der Schilddrüse (SD) oder der Aktivitätskonzentration in der Raumluft (RL)) und zum Radionuklid

Einrichtung, vor Ort ermittelt und eingetragen

runge <sup>2)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>3)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
	5

- 3) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen



## Ausführung des Strahlenpasses

### 1. Allgemeines

Format:	DIN A6, Ecken abgerundet	
Einband:	haltbares, gegen Wasser, Verschmutzen, Einreißen und Knicken beständiges Material - Farbe hellgelb	
Heftung:	Fadenheftung	
Schriftfarbe:	Schwarz	
Seitenfarbe:	Teil 1, 4 und 5	weiß
	Teil 2	hellblau
	Teil 3	hellorange

- Das Vorderblatt des Einbands hat ein Fenster, durch das die Zeilen „Familiename“, „Vornamen“ und „geb. am“ sowie die Zeile mit der Länderkennzeichnung, der Registriernummer und der fortlaufenden Nummer des Strahlenpasses auf Seite 3 sichtbar sind.
- Zwischen Seite 4 und Seite 5 werden zwei Blätter eingelegt, die oben die Bezeichnung „Meldeblatt 1“ und „Meldeblatt 2“ erhalten und im Übrigen wie Seite 3 bedruckt sind. Für die Meldeblätter ist durchschreibendes Papier zu verwenden.

### Länderkennzeichnung

Baden-Württemberg:	BW
Bayern:	BY
Berlin:	BE
Brandenburg:	BB
Bremen:	HB
Hamburg:	HH
Hessen:	HE
Mecklenburg-Vorpommern:	MV
Niedersachsen:	ND
Nordrhein-Westfalen:	NW
Rheinland-Pfalz:	RP
Saarland:	SL
Sachsen:	SN
Sachsen-Anhalt:	ST
Schleswig-Holstein:	SH
Thüringen:	TH
Dienstbereich der Bundeswehr:	Y

Der Länderkennzeichnung sind bis zu zwei Ziffern zur Kennzeichnung der jeweils für die Registrierung zuständigen Behörde anzufügen; zusätzliche Ziffern zur weiteren landesinternen Kennzeichnung können verwendet werden.